



<https://menschen-rechte-tue.org/de/projekte/save-our-future>



Janusz-Korczak Weg 1, 72072 Tübingen
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org
Web: www.menschen-rechte-tue.org
Registergericht Stuttgart VR 722452
[Satzung des Vereins](#)

Vorstand: Jutta Baitsch, Marianne Möse, Ingrid Ertinger
Vereins- und Spendenkonto: menschen.rechte Tübingen e.V.
Volksbank in der Region
IBAN: DE16 6039 1310 0308 1020 02, BIC: GENODES1VBH
menschen.rechte.büro: Janusz-Korczak Weg 1, 72072 Tübingen
Beratungsstelle Plan.B: info@planb.social
Projekt save our future: sof@menschen-rechte-tue.org

Tübingen, den 12.8.2026

Pressemitteilung / Dossier zum 15.8.2026



5 Jahre Taliban-Herrschaft in Afghanistan - Deutschland muss die Kollaboration mit dem islamistischen Regime beenden!

Aus Anlass des 5. Jahrestags der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan fordern wir wie zahlreiche andere Organisationen aus dem Bereich Menschenrechte, Flüchtlingsschutz und Entwicklungszusammenarbeit die Bundesregierung auf, die „Normalisierung“ des Taliban-Regimes zu beenden und zu einer Politik der Menschenrechte und des Völkerrechts zurückzukehren.

„Es ist ein fataler Widerspruch, wenn der Islamismus einerseits zu Recht als Gefahr für Freiheit, Sicherheit und Menschenrechte bekämpft wird, andererseits aber eine „make friends“-Politik mit den Taliban betrieben wird“ sagt Andreas Linder, Geschäftsführer des Vereins. „Aus niedrigen migrationspolitischen Motiven will die Bundesregierung möglichst viele Menschen nach Afghanistan abschieben, sogar zu dem Preis der Übernahme von Botschaft und Konsulaten durch Taliban-Vertreter. Stattdessen fordern wir, dass den Menschen, die vor dem Taliban-Regime fliehen müssen, durch humanitäre Aufnahmeprogramme und ein faires Asylverfahren wieder ein angemessener Schutz geboten wird.“ Der Verein fordert konkret:

- 1. Das international zu Recht nicht anerkannte Taliban-Regime darf von Deutschland nicht anerkannt werden**, auch nicht „technisch“ durch Kontakte für Abschiebungen oder indirekt durch Hereinlassen von Botschaftsbeamten.
- 2. Der Zugang von Vertretern des Taliban-Regimes zur afghanischen Botschaft und den Konsulaten in Deutschland muss beendet werden** und die hereingelassenen „Beamten“ müssen wieder ausgewiesen werden
- 3. Afghanische Asylsuchende brauchen ein faires und unvoreingenommenes Asylverfahren in Deutschland.** Die politisch motivierte standardmäßige Ablehnung der Asylanträge afghanischer Männer

seit 2025 trägt zur indirekten Anerkennung des Taliban-Regimes bei.

4. Die quasi-religiöse Anforderung deutscher Behörden zur Beschaffung eines afghanischen Reisepasses durch Vorsprache bei den afghanischen Vertretungen in Deutschland (jetzt von Taliban geführt) für die Beantragung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen oder bei Einbürgerungsanträgen, muss unterlassen werden, mindestens bei Personen, deren Identität durch sonstige Dokumente eindeutig geklärt ist. Die Erfüllung der „Mitwirkungspflichten“ durch Vorsprachen bei Taliban-Vertretungen muss als „unzumutbar“ eingestuft werden.

5. Abschiebungen in ein von Islamisten regiertes Land, die vom internationalen Strafgerichtshof wegen Terror und Menschenrechtsverletzungen angeklagt sind, sind menschen- und völkerrechtswidrig und müssen unterlassen werden. Auch „Straftäter“ sollen ihre Strafen dort absitzen, wo sie sie begangen haben und keine Zusatzstrafe durch die Gefahr willkürlicher Bestrafung oder Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban erhalten. Statt Abschiebungen auszuweiten muss es einen generellen Abschiebestopp nach Afghanistan geben.

6. Der Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen darf nicht weiter völlig ausgesetzt oder zeitlich bis zum St. Nimmerleinstag verzögert werden, sondern muss wieder aufgenommen und beschleunigt werden. Das Recht auf Familie muss mehr wert sein als das Papier auf dem es geschrieben steht.

7. Legale Möglichkeiten der Schutzgewährung durch eine humanitäre Aufnahme von Personen mit Schutzbedarf muss wieder zugelassen werden. Personen und Familien, die aufgrund ihrer Gefährdung in Afghanistan von der Ampel-Regierung eine Aufnahmezusage erhalten haben und immer noch in Pakistan mit Widerrufsverfahren hingehalten werden, dürfen nicht der Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan ausgesetzt werden, sondern sollen endlich das Aufnahmevisum erhalten. Die Würde dieser Menschen darf nicht weiter mit Füßen getreten werden.

8. Die legale Einwanderung zum Zweck von Bildung, Arbeit oder Ausbildung für qualifizierte Personen („Fachkräfteeinwanderung“), insbesondere Frauen, muss erleichtert und beschleunigt werden. Der Erhalt eines (Ausbildungs-)Visums darf nicht von der Vorlage eines von Taliban-Behörden ausgestellten „Führungszeugnisses“ abhängig gemacht werden.

9. Kein Mensch flieht freiwillig - wer weniger Flüchtlinge möchte, sollte eine Politik betreiben, die die Ursachen von Flucht bekämpft anstatt die Flüchtlinge. Die Taliban zu „normalisieren“ ist ein Push-Faktor zur Erhöhung der Zahl von Flüchtlingen und ist wie Gift für jegliche Entwicklung für ein friedliches, freies, demokratisches und lebenswertes Afghanistan.



Mehrere deutsche und afghanische Mitglieder des Vereins werden am 15. August an einer großen Protestaktion unter dem Motto "Solidarity for the women and girls of Afghanistan - for Justice, Dignity, Equality & Freedom" am UNO-Hauptquartier in Genf teilnehmen. Neben Exil-Politiker:innen und NGO-Aktivist:innen wird bei dieser Veranstaltung unter anderem auch die in Afghanistan sehr bekannte Sängerin Ariana Saeed erwartet.

Es folgen Ausführungen und Anmerkungen zum Hintergrund unserer Forderungen, bei denen wir auch Erfahrungen unserer mehrjährigen Praxis als Beratungsstelle für Geflüchtete (Plan.B) und als Meldestelle im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (beendet Nov. 2024) sowie im Projekt „save our future“ einfließen lassen:

Zitate: "Afghanistan is a graveyard for human rights" (Volker Türk, UNO-Menschenrechtskommissar) ¹

„Die zum Zweck der Abschiebung aufgenommene Kooperation mit den Taliban verharmlost dieses brutale Regime und bringt hier lebende Afghan:innen in unzumutbare Situationen.“ (PRO ASYL, 20.5.2026)²

„Afghanistan ist zu einem Schauplatz einer der schwerwiegendsten Menschenrechtskrisen weltweit geworden ist, insbesondere für Frauen und Mädchen“. (Human Rights Watch, Aug. 2026)³

1 <https://www.ohchr.org/en/stories/2026/03/report-afghanistans-human-rights-situation-continues-deteriorate-dramatically>

2 20.05.2026, PRO ASYL: [Afghanistan: sinkende Schutzquote, ausgesetzte Aufnahme, Abschiebungen.](#)

3 03.08.2026, Human Rights Watch: Afghanistan: [5 Jahre Taliban-Herrschaft. Eine Menschenrechtskrise – eine humanitäre Krise](#)

zu 1. Situation in Afghanistan

*"In Afghanistan haben die Taliban ihr "Islamisches Emirat" militärisch und politisch konsolidiert. Sie errichteten eines der menschenrechtsfeindlichsten Regime weltweit. Nach ihrer Machtübernahme vertiefte sich im Land jedoch auch die chronische humanitäre und Wirtschaftskrise. ... Landesweit nahm die Armut extreme Ausmaße an. Die Möglichkeiten zur Selbsthilfe in der afghanischen Gesellschaft sind weitgehend ausgeschöpft."*⁴

Nachdem die Taliban mit dem sog. Tugendgesetz aus dem Jahr 2024 insbesondere die grundlegenden Rechte von Mädchen und Frauen durch Entzug des Zugangs zu Bildung, Arbeit und Gesellschaft massiv entzogen sowie bestimmte Formen sexualisierter und sonstige körperlicher und psychischer Gewalt legalisierten, führten sie Anfang 2026 ein verschärftes Strafgesetz ein, mit dem der weitere Abbau der Gleichheit vor dem Gesetz, die Unterdrückung von (religiösen) Minderheiten und die weitere Gewalt gegen Frauen massiv erweitert wurde. So gilt seitdem nur noch als Muslim, wer zu den hanafistischen Sunniten gehört, alle anderen gelten letztlich als "Ungläubige". Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Verhängung der Todesstrafe wurde ausgeweitet auf (der Willkür offene) Tatbestände wie „Rebellion“, „bewaffneter Widerstand“, Glaubensabkehr sowie „moralische Verbrechen“ wie Ehebruch und Homosexualität. Diverse Formen der Gewalt gegen Frauen wurden legalisiert wie auch die Pflicht zur Verschleierung und männlichen Begleitung in der Öffentlichkeit. Dieses Strafgesetz stellt im Nachhinein auch die seit der Machtübernahme an Gegner:innen vollstreckten Tötungen straffrei und lässt die weitere Zunahme von willkürlicher Gewalt, Verhaftungen und Menschenrechtsverletzungen aller Art erwarten.⁵

Im Juli 2025 hat der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag Haftbefehle wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen die obersten Anführer Afghanistans erlassen, konkret gegen Staatspräsident und Talibanchef Hibatullah Achundsada und gegen den Obersten Richter Afghanistans, Abdul Hakim Hakkani, einem Angehörigen des wegen zahllosen Verbrechen legendären Hakkani-Clans.⁶ Spätestens diese eindeutige Anklage hätte zur Einstellung sämtlicher Zusammenarbeit durch die Bundesregierung mit den Taliban führen müssen, insbesondere auch bei Abschiebungen, doch das Gegenteil ist leider der Fall.

Gleichzeitig verschärft sich die humanitäre Katastrophe in Afghanistan weiter. Laut UNOCHA, das ausführliche Informationen über die humanitäre Situation in Afghanistan bereit stellt⁷, sind (Stand Juli 2026) 21,9 der 41,5 Millionen Einwohner:innen Afghanistans von humanitärer Hilfe abhängig und nur ein Bruchteil davon bekommt das Nötigste über internationale Hilfslieferungen. In fast allen Bereichen der humanitären Versorgung (Nahrungsmittel, Gesundheit, Wohnraum, Arbeit etc.) hat Afghanistan mit die schlechtesten Bedingungen weltweit. Fazit: „Afghanistan will remain one of the world's largest humanitarian crises in 2026.“ Trotzdem behauptet etwa das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Asylverfahren weiterhin, es gäbe dort „tragfähige familiäre Netzwerke.“

zu 2. Taliban-Vertreter in Botschaft und Konsulaten in Deutschland

Als Gegenleistung für "technische" Kontakte zum Zweck von Abschiebungen nach Afghanistan hat die Bundesregierung im Jahr 2025 zwei Taliban-Diplomaten akkreditiert. Inzwischen sind die Botschaft in Berlin und die Konsulate in Bonn und München vollständig von Taliban kontrolliert. Als offensichtlichste Konsequenz aus diesem Vorgang trat der bisherige Leiter des Bonner Konsulats bereits im Oktober 2025 zurück und stellte in Deutschland einen Asylantrag.⁸ Diese Entwicklung führt vor allem zu einer Bedrohung und Gefahr für die in Deutschland legal als Asylsuchende oder mit Aufenthaltserlaubnis lebenden afghanischen Staatsbürger:innen. Denn diese stehen unter dem Druck der deutschen Behörden, die vehementer denn je - als gäbe es keine Taliban - die Erfüllung

4 Thomas Ruttig: Politisch gefestigt, wirtschaftlich auf wackligen Beinen, humanitär katastrophal, in: Asylmagazin 3/2026

5 Inken Stern: Schutz für afghanische Personen in der Entscheidungspraxis, in: Asylmagazin 3/2026

6 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/istgh-haftbefehle-taliban-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit-frauen>

7 Vgl. <https://www.unocha.org/afghanistan>

8 9.2.26 Deutsche Welle: [Deutschland: Der lange Arm der Taliban. Die Botschaft und die Konsulate von Afghanistan in Deutschland sind in den Händen von regimetreuen Mitarbeitern. Viele Schutzsuchende aus dem Land fühlen sich nun ausgeliefert.](#)

der sog. Mitwirkungspflichten bei der Ausstellung von Identitätsdokumenten verlangen. Fragwürdiger denn je dürfte jetzt aber sein, ob die Vorsprache bei den Vertreter:innen der Taliban für in Deutschland lebende afghanische Staatsangehörige noch als zumutbar angesehen werden kann. Wer dort vorspricht muss sich registrieren und damit seine kompletten Daten angeben und dies kann die Personen selbst, aber auch Angehörige in Afghanistan, Deutschland oder sonstwo in Gefahr bringen.

Zu 3. Asylverfahren von afghanischen Antragsteller:innen

"Der Antragsteller ist kein Flüchtling..." im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Der Antragsteller ist „unverfolgt aus Afghanistan ausgereist“. In Afghanistan drohen „keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“. "Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan [führen]... nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt." Der Antragsteller "ist jung, gesund und arbeitsfähig." Standardsätze in Asylablehnungen afghanischer Männer seit Anfang 2025. Oder wenn jemand offensichtlich relevante Gründe vorzutragen hatte: "Sofern der Antragsteller vorträgt, er sei aufgrund seiner Tätigkeit bei der internationalen Organisation ... verfolgt worden, ergeben sich bereits Zweifel an der Glaubhaftigkeit."

Die Begründungen für die Ablehnung von Asylanträgen von afghanischen Männern durch das BAMF sind haarsträubend bis schockierend. Während vor und nach der Machtübernahme durch die Taliban wenigstens noch (teilweise) sog. Abschiebungsverbote (§ 60, Abs.5 und 7 AufenthG) zugesprochen wurden, erfolgen seit 2025 fast nur noch Ablehnungen. Seit der Taliban-Machtübernahme 2021 stellten rund 169.000 Afghan*innen einen Asylerstantrag. Die „bereinigte“ Schutzquote lag zunächst bis Ende 2023 bei 99 Prozent. Für junge alleinstehende afghanische Männer ohne individuelle Verfolgung, die vor der Machtübernahme der Taliban im Asylverfahren oft abgelehnt worden waren, wurden zumeist Abschiebungsverbote zugesprochen. Auch 2024 war die entsprechende Schutzquote mit 93 Prozent noch sehr hoch.⁹ Die bereinigte Schutzquote von afghanischen Männern ist jedoch zwischen Anfang 2025 und Anfang 2026 von 66,6 auf 16% abgestürzt (worden).¹⁰ Dies hat nichts mit der Situation in Afghanistan zu tun, die sich in dieser Zeit keineswegs verbessert hat, sondern mit der Asyldebatte in Deutschland, die insbesondere von Attentaten einzelner afghanischer Männer angetrieben wurde.

In unserer Beratungsarbeit müssen wir daher zahlreiche afghanische Männer, die relevante Schutzgründe vorzutragen hatten, wie vor der Taliban-Machtübernahme bei der Einreichung von Klagen gegen die Ablehnung des Asylantrags unterstützen. Kaum verwunderlich ist, dass durch die verschärfte Entscheidungspraxis die Zahl der Asylklagen stark angestiegen ist. Bei den meist noch recht jungen afghanischen Männern führt die Ablehnung zu Verunsicherungen und Re-Traumatisierungen. Der gesamte Integrationsprozess wird erschwert und verzögert sich. Die Betroffenen verbleiben während des Asylklageverfahrens im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und sind in dieser Zeit von Leistungskürzungen und der Diskriminierung durch die sog. Bezahlkarte betroffen. Erste Beschäftigungen mussten häufig aufgegeben werden, wenn die Chance zur Teilnahme am Integrationskurs bestand und zur Strafe kam dann die Verschuldung bei der Krankenversicherung wegen der sog. „obligatorischen Anschlussversicherung“, die von den Sozialämtern in Baden-Württemberg seit Anfang 2025 nicht mehr übernommen wurde (revidiert durch die Landesregierung im August 2026).

Afghanische Frauen erhalten dagegen weiterhin meistens eine Anerkennung als Flüchtling. Bereits 2024 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei afghanischen Frauen bereits die Angabe von Geschlecht und Staatsangehörigkeit ausreiche (Rs. C-608/22, C-609/22).¹¹ In vielen Fällen erfolgt die Anerkennung allerdings auch erst

9 20.05.2026, PRO ASYL: [Afghanistan: sinkende Schutzquote, ausgesetzte Aufnahme, Abschiebungen](#). siehe auch PRO ASYL, Policy Paper – 20. Mai 2026: Desolate Menschenrechtslage in Afghanistan - Sinkende Schutzquote in Deutschland, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PolicyPaper_Afghanistan_final.pdf

10 Vgl. BT-Dr. 21/7316 vom 6.3.2026, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, u.a. und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/3782 –

11 Siehe <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=290687&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=16046>
74

nach langwierigem Verfahren und Verzögerungen. So geraten viele afghanische Frauen, obwohl sie als besonders schutzbedürftig gelten, ebenso wie alle anderen Geflüchteten, in die Mühlen der Zuständigkeitsverfahren. Wer zunächst ein anderes EU-Land erreicht und durchquert hat, ist vom Dublin-Verfahren betroffen. Statt Schutzgewährung wird dann die Abschiebung in den vermeintlich zuständigen Staat betrieben. Wenn zum Beispiel bereits in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt wurde, wird ein in Deutschland gestellter Asylantrag ebenfalls als unzulässig erklärt und diverse Oberverwaltungsgerichte sehen keine Hindernisse für eine Rücküberstellung nach Griechenland, selbst wenn die Frauen dort von einer Situation der Verelendung und Diskriminierung betroffen waren.

zu 4. Erfüllung der Passpflicht

Seit etwa Herbst 2024 können in Deutschland wieder afghanische Nationalpässe an der Afghanischen Botschaft Berlin bzw. an den Konsulaten in Bonn und München ausgestellt werden. Bis dahin erhielten afghanische Staatsbürger:innen, deren Identität zwar geklärt ist, die aber keinen afghanischen Reisepass besitzen, in der Regel (und häufig erst nach viel Begründungsaufwand und zeitlich verzögert) ersatzweise einen "Reiseausweis für Ausländer" ausgestellt. Ein solcher Ausweis machte es möglich, dass diese Menschen eine Reise ins Ausland machen konnten, zum Beispiel um Verwandte zu besuchen oder für den wohlverdienten Urlaub. Inzwischen werden keine solchen Reiseausweise mehr ausgestellt und die Menschen aufgefordert, beim zuständigen Konsulat einen Nationalpass zu beantragen. Dies führt dazu, dass diese Menschen gezwungen sind, Kontakt mit Behörden aufzunehmen, die inzwischen von den Taliban kontrolliert sind.

Wer erstmals eine Aufenthaltserlaubnis beantragen muss oder die Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen muss, muss laut § 5 Aufenthaltsgesetz die Passpflicht erfüllen. Ausnahmen gibt es nur bei bestimmten Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 5 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz. Auch diese Menschen werden von den deutschen Behörden zur Kontaktaufnahme mit den Taliban-Behörden und zur Preisgabe ihrer gesamten Daten gezwungen. Für Termine beim Afghanischen Konsulat in München ist inzwischen eine Registrierung auf dem Terminportal unter Angabe sämtlicher Kontaktdaten erforderlich.

Besonders absurd ist die Situation für Personen, die eine Anerkennung als Flüchtling erhalten haben. Bei Anerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt die Vorsprache bei Behörden des Herkunftslands (und damit auch die Passbeantragung) als nicht zumutbar. Wenn jedoch solche Menschen nach erfolgreicher mehrjähriger Integration in Deutschland eine Einbürgerung als deutsche Staatsbürger:innen beantragen, wird ihnen von den deutschen Behörden auf einmal die Vorlage eines afghanischen Nationalpasses als Nachweis der Identität auferlegt - oder zumindest ein Nachweis von den afghanischen Behörden, dass der Erhalt eines Passes nicht möglich sei. Dies kann dazu führen, dass andere Identitätsdokumente wie Geburtsurkunden oder Personalausweise (Tazkira) zum Nachweis der Identität als ausreichend zur Einbürgerung als deutscher Staatsbürger:in anerkannt werden. Die Betroffenen bringt diese Nötigung zur Vorsprache beim afghanischen Konsulat in große Schwierigkeiten. Wenn sie die Anforderung nicht erfüllen, wird die Einbürgerung möglicherweise abgelehnt. Wenn sie die Anforderung erfüllen, bringen sie sich oder noch in Afghanistan lebende Angehörige möglicherweise in Schwierigkeiten. Deutschland im Jahr 2026.

In der alltäglichen Beratungspraxis für Geflüchtete aus Afghanistan ist die Erfüllung der „Mitwirkungspflichten“ zu einer sehr herausfordernden und komplexen Anforderung geworden. Hilfreich sind die von PRO ASYL herausgegebenen Beratungshinweise.¹² Weitere Ausführungen zu diesem Thema folgen.

12 07.05.2026, PRO ASYL: [Unzumutbarkeit der Passbeschaffung: Beratungshinweise für in Deutschland lebende Afghan*innen](#)

Zu 5. Abschiebungen sind menschen- und völkerrechtswidrig

Neulich in der Asylberatung: „Wollen die mich jetzt auch aus dem Land ekeln und abschieben?“ fragt ein junger Afghane, der ein sog. Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hat. Ein Indiz dafür, dass die Bundesregierung mit ihrer Politik erreicht, was sie möchte: Verunsicherung und Angst vor Abschiebung. Bei der 6. Sammelabschiebung nach Afghanistan seit der Machtübernahme durch die Taliban am 28. Juli 2026 vom Flughafen Leipzig/Halle (bei der insgesamt 31 Männer abgeschoben wurden) wurde erstmals auch eine Person abgeschoben, die keinerlei strafrechtlichen Hintergrund hatte. Dass nicht nur „Straftäter“ und „Gefährder“ in das Taliban-Land abgeschoben werden sollen, sondern möglichst alle „vollziehbar Ausreisepflichtigen“, ist bereits im Koalitionsvertrag der neuen christlich-sozialdemokratischen Bundesregierung nachzulesen und wurde vom zuständigen Innenminister auch stets ungefragt deutlich ausgesprochen. Das taliban-regierte Afghanistan wird damit noch mehr als bisher wie ein ganz normales Land behandelt.

Doch Abschiebungen in derartige (Folter-)Länder wie Afghanistan sind und bleiben menschen- und völkerrechtswidrig. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) verweist in einer Stellungnahme vom März 2025¹³ darauf hin, dass das *„Refoulement-Verbot aus dem Folterverbot in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) verbietet, Menschen in Länder abzuschieben, in denen ihnen Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung drohen.“* Das gelte sogar für *„Straftäter und so genannte Gefährder.“* Das Institut empfiehlt, *„bis zu einer grundlegenden Änderung der Menschenrechtslage vor Ort keine Rückführungen nach Afghanistan durchzuführen sowie das internationale Ansehen der de-facto Regierung der Taliban nicht durch die Aufnahme von direkten oder indirekten Verhandlungen über Rückführungen zu stärken.“*¹⁴

Laut DIMR sei bei der Aufenthaltsbeendigung eine Prognoseentscheidung zu treffen, *„bei der die allgemeine Menschenrechtslage im Herkunftsstaat sowie die individuelle Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen sind“*¹⁵ Entscheidend sei dabei, *„ob aufgrund der Verhältnisse im Herkunftsstaat grundsätzlich Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohen und diese mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch konkret die abzuschiebende Person individuell treffen.“* Dabei müsse eine Verletzung von Art. 3 EMRK nicht als absolut sicher gelten, sondern es reiche aus, dass diese *„vorhersehbar und wahrscheinlich“* sei. Dies wird beim von den Taliban regierten Afghanistan grundsätzlich angenommen: *„In Afghanistan haben die Taliban eine Politik implementiert, die durch massive Menschenrechtsverletzungen gekennzeichnet ist.“* Die Taliban halten sich nur sehr eingeschränkt an ratifizierte Menschenrechtsabkommen und im Fall von Normenkollisionen habe das islamische Recht Vorrang. Der Bericht stellt heraus, dass im Widerspruch zu manchen öffentlichen Beteuerungen *„Folter und sonstige erniedrigende Behandlung in Gefängnissen systematisch durch Angehörige der de-facto Autoritäten der Taliban angewandt“*¹⁶ wird. Zwischen August 2021 und März 2024 seien 1.033 Vorfälle dokumentiert, bei denen Mitarbeiter des ‚Ministeriums für die Verbreitung von Tugend und die Verhütung von Laster‘ bei der Umsetzung der Taliban-Gesetze Gewalt anwendeten und Personen physisch und psychisch verletzten. Zwischen April und Ende Juni 2024 wurden von UNAMA 60 Fälle von willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung, 10 Fälle von Folter und Misshandlung, und 5 Tötungen von ehemaligen Sicherheitskräften dokumentiert. Das DIMR fasst die Ergebnisse des Halbjahresberichts der Organisation Rawadari zusammen: *„In den ersten sechs Monaten des Jahres 2024 wurden mindestens 614 Personen rechtswidrig inhaftiert. Darunter befanden sich ehemalige Angestellte der Regierung, Menschenrechtsaktivist*innen, Journalist*innen, aber auch Personen, denen lediglich eine Nähe zu gegnerischen Gruppen nachgesagt wurde. Personen werden ohne Angabe von Gründen verhaftet oder unter Vorwänden zu Polizeistellen bestellt und dort verhaftet. 35 dieser im ersten Halbjahr 2024 willkürlich verhafteten Personen blieben im Anschluss verschwunden.“* In den Gefängnissen wird laut Rawadari systematisch misshandelt und gefoltert. Folter werde systematisch genutzt, um Geständnisse zu erzwingen.¹⁷ Auch 151 Fälle von Auspeitschungen, einer Form der Folter, wurden

13 Deutsches Institut für Menschenrechte (04.03.2025): [Stellungnahme: Abschiebungen nach Afghanistan. Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte](#)

14 Deutsches Institut für Menschenrechte (04.03.2025), S.8

15 Deutsches Institut für Menschenrechte (04.03.2025), S.8

16 Deutsches Institut für Menschenrechte (04.03.2025), S.10

17 Deutsches Institut für Menschenrechte (04.03.2025), S. 10f.

von dieser Organisation in diesem Zeitraum dokumentiert.

Wie UNAMA berichtet haben die Taliban im November 2022 die Anwendung von Körperstrafen einschließlich der Todesstrafe wieder eingeführt, mit denen Delikte wie Diebstahl, außereheliche Beziehungen, Nichteinhaltung von Kleidervorschriften, Reisen von Frauen ohne „mahram“ und vieles mehr willkürlich verfolgt und bestraft werden. Wenn derart willkürlich gehandelt wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass nicht nur Angehörige bestimmter Gruppen wie Frauen, Menschenrechtler:innen, Journalist:innen, ehemalige Sicherheitskräfte etc. sondern auch Familienangehörige derartiger Gruppen von derartigen Übergriffen betroffen sein können ebenso wie alle aus Deutschland bzw. Europa Rückgeführten allein aufgrund der Tatsache, dass diese sich in Europa aufgehalten haben und als Taliban-Gegner, Verräter oder verwestlicht gelten.

Wie die Südwest Presse am 3.7.2026 berichtete, forciert insbesondere das grün-schwarz-regierte Baden-Württemberg Abschiebungen nach Afghanistan.¹⁸ Im Fokus des „Sonderstabs gefährliche Ausländer“ standen hierbei lange Zeit Personen, die beträchtliche Straftaten zu verantworten hatten. Es ist aber zu erwarten, dass „The Länd“ auch bei einer Praxis, die alles abschiebt, was möglich ist, vorne mit dabei sein wird. Einen ähnlich hohen Aufwand wie für Abschiebungen würde man sich für die Aufnahme von gefährdeten Menschen wünschen.

zu 6. Familiennachzug

Herr A. ist 2013 als Flüchtling nach Deutschland gekommen. Seit 2021 ist er deutscher Staatsbürger. Im Januar 2022 hat er den Familiennachzug für seine afghanische Ehefrau beantragt. Einmal hatte sie einen Termin an der Deutschen Botschaft in Teheran, doch seitdem ist nichts mehr passiert. Der ausgebildete Altenpfleger Herr J. hat im September 2023 bei der Deutschen Botschaft Teheran Antrag auf Familiennachzug gestellt – bis jetzt nichts passiert. Als einer von wenigen afghanischen Männern hat der in Afghanistan als Staatsanwalt tätige Herr B. Ende 2024 eine Flüchtlingsanerkennung erhalten und gleich danach den Familiennachzug für die Ehefrau und die zwei kleinen Töchter bei der Deutschen Botschaft Islamabad gestellt. Drei von vielen Beispielen, die zeigen, dass das Recht auf Familie missachtet wird, gerade auch von einer Bundesregierung, die von einer angeblich christlichen Partei angeführt wird.

Wie unchristlich diese Partei ist, zeigt sich sehr schmerzhaft für die Betroffenen an der Aussetzung des Familiennachzugs für Personen mit subsidiärem Schutz gleich nach Beginn der neuen Legislaturperiode im Juli 2025. Auch die dazu verabschiedete Härtefallregelung, für manche (SPD, Grüne) eine Kompromissformel, wird in der Praxis so hart gehandhabt, dass es so gut wie keine Ausnahmen von der Regel gibt. In den ersten 8 Monaten der neuen Regierung wurden nach dieser Regelung nur 2 von über 4000 Anträgen mit Härtefallbegründungen stattgegeben. „*Humanität im Promille-Bereich*“ nannte das die Linken-Abgeordnete Clara Büniger.¹⁹

Personen mit Flüchtlingsanerkennung, die einen Anspruch auf Familiennachzug haben, sind zum Teil von mehrjährigen Wartezeiten betroffen, sodass der Nachzug sogar für diese Gruppe als nicht mehr existent angesehen werden muss. In einzelnen Fällen beantragen Ehefrauen Visa für Ausbildungen oder Studium, weil im Familiennachzugsverfahren nichts geschieht. Die meisten männlichen afghanischen Asylsuchenden erhalten jedoch (meist nach Ablehnung und Klageverfahren) weder die Flüchtlingsanerkennung noch einen subsidiären Schutz, sondern das "Abschiebungsverbot" aufgrund der humanitären Lage. Wer Familiennachzug mit Abschiebungsverbot beantragt, muss Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung für sich und die Nachziehende/n nachweisen. Die Anträge dieser Personen bleiben wahrscheinlich allesamt in den Schubladen der Botschaften.

Hinzu kommen für afghanische Antragsteller:innen die besonders erschwerten Bedingungen. Derzeit ist die Einreise nach Pakistan zum Zweck der Vorsprache bei der Deutschen Botschaft aufgrund des militärischen Grenzkonflikts zwischen Pakistan und Afghanistan so gut wie unmöglich. Die Vorsprache bei der Deutschen Botschaft in Teheran ist wegen des USA-Israel-Iran-Kriegs wei-

¹⁸ 03.07.2026 Südwest Presse: [Hoher Aufwand für Abschiebungen](#)

¹⁹ 14.03.2026, Frankfurter Rundschau: [Bund setzt Dobrindts Aussetzung des Familiennachzugs rigoros um – nur zwei Visa erteilt](#)

terhin ausgesetzt und es werden weder längst gestellte Anträge bearbeitet noch neue angenommen.

zu 7. Aufnahme von Menschen mit Schutzbedarf

Die gute Nachricht: Ungefähr 37.000 schutzbedürftige Menschen wurden von Deutschland nach der Machtübernahme durch die Taliban seit 2021 in Deutschland über verschiedene Aufnahmeprogramme (Ortskräfteverfahren, Menschenrechtsliste, Bundesaufnahmeprogramm etc.) aufgenommen. Die schlechte Nachricht: Mindestens genau so viele wurden nicht beachtet, abgelehnt, positiv beurteilt, aber keine Zusage erhalten, angenommen aber mit Widerrufsverfahren konfrontiert usw. Bereits im Frühjahr 2024 zeichnete sich ab, dass und wie sich die schwächelnde Ampel-Regierung von der Anti-Migrations-Kampagne der CDU-CSU treiben lassen hat und dann bereits vor Ende der Legislaturperiode das erst im Okt. 2022 begonnene Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan faktisch einstellte – bereits mehrere Monate vor der realen „Machtübernahme durch Dobrindt“.

Die aktuelle Bundesregierung kündigte bereits in ihrem [Koalitionsvertrag](#) an, „freiwillige Aufnahmeprogramme soweit wie möglich beenden“ (zum Beispiel Afghanistan) und keine neuen Programme auflegen“ zu wollen. Ende April 2025 beendete die scheidende Ampelregierung in voreilender Einigkeit mit der neuen Regierung die Aufnahme Flüge für Afghan:innen und der ab Mai regierende Alexander Dobrindt setzte die noch laufenden Verfahren aus und begann mit Widerrufsverfahren. Dies zwang viele der zu diesem Zeitpunkt noch rund 2300 Menschen mit Aufnahmezusage²⁰ aus den unterschiedlichen Aufnahmeprogrammen zu Eilrechtsklagen mit dem Ziel, dass sie das Visum doch noch erhalten können. Viele dieser Klagen waren in der Folgezeit erfolgreich, doch das Dobrindt-Ministerium betrieb in vielen Fällen des Bundesaufnahmeprogramms Widerrufsverfahren. Die Politik der Bundesregierung führte zu fast 500 Klagen gegen die Rücknahme der Zusagen vor deutschen Verwaltungsgerichten, in neun Verfahren kam es zu Eingaben am Bundesverfassungsgericht.

Bezüglich der Menschen, die sich in Ortskräfteverfahren, Menschenrechtsliste und „Überbrückungsprogramm“ befanden, erklärte das Dobrindt-Ministerium im Dezember 2025 die 640 Aufnahmeverfahren der zu diesem Zeitpunkt noch in Pakistan aufhältigen Menschen für erloschen. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgerichts am 22.7.2026²¹ der Verfassungsbeschwerde einer afghanischen Mutter mit zwei minderjährigen Söhnen, die von dieser Entscheidung der Regierung betroffen war, stattgegeben. Die Frau hatte eine Aufnahmezusage nach § 22 AufenthG im Rahmen der sog. Menschenrechtsliste erhalten und begab sich im Jahr 2024 nach Pakistan, um dort das Visum zu beantragen – und wurde dort zurückgelassen. Das Verfassungsgericht entschied in diesem Fall, dass die Abkehr des BMI von einer Zusage ohne Ansehung des Einzelfalls dem Willkürverbot widerspreche. Ob dieses Urteil in diesem oder vergleichbaren Fällen dazu führen wird, dass das Visum noch erteilt werden muss, ist jedoch offen – und eben abhängig von einer zu erfolgenden Einzelfallbeurteilung, bei der aber die Gefahr besteht, dass von Seiten der Regierung ganz leicht der Schluss gezogen werden kann, dass das politische Interesse an einer Aufnahme nicht mehr besteht.

Unser Verein war seit 2022 eine von 70 Meldestellen im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan. Von den 100 bei der Bundesregierung final eingebrachten Anträgen wurden die meisten angenommen, doch nur 15 erhielten eine finale Aufnahmezusage (darunter auch Familie O.). Von diesen 15 Familien konnten während der Ampelregierung 7 einreisen und seit Mai 2025 weitere 5 nach erfolgreichen Klageverfahren. Eine Familie wurde im August während der Razzien nach Afghanistan abgeschoben, konnte nach langem Kampf aber im Januar 2026 nach Pakistan zurückkehren. Wir sind sehr froh, dass die meisten Menschen, die über unsere Anträge eine Aufnahmezusage erhalten konnten, gut in Deutschland angekommen sind und hier ein menschenwürdiges Leben haben können. Mehr Informationen zu unseren Aktivitäten: <https://sof.menschen-rechte-tue.org>

Mindestens 800 Menschen mit Aufnahmezusage hat die neue Bundesregierung im Stich gelassen

20 Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/21/004/2100492.pdf>

21 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2026/07/rs20260722_2bvr031926.html?nn=68080

und der Gefahr der Abschiebung nach Afghanistan ausgesetzt.²² Dazu gehören auch zwei Familien, für die wir Anträge im Bundesaufnahmeprogramm gestellt hatten (Familie O. und Familie Q.). Diese befinden sich immer noch in Pakistan, weil das Bundesinnenministerium Widerrufsverfahren anstrebte und die Betroffenen zur gerichtlichen Klage zwang. Die Verfahren am Oberverwaltungsgericht Berlin und am Bayrischen Verwaltungsgerichtshof laufen immer noch. Im Umgang mit diesen Familien wird aus unserer Sicht die Würde des Menschen weit überstrapaziert. Abgesehen davon, dass im Fall der Rechtskräftigkeit des Willens der Bundesregierung die Abschiebung nach Afghanistan droht, führte diese Situation zu menschlich und psychisch extremen Belastungen bei den Betroffenen und den Angehörigen und Unterstützern in Deutschland. Für Familie O. Haben wir im März eine öffentliche Unterschriftenkampagne begonnen („Ein sicherer Hafen für Familie Omari im Landkreis Esslingen!“²³), die jedoch wenig Resonanz fand und die gegen die Härte von Regierung und Gerichten leider nicht wirksam werden konnte. Wir danken auch an dieser Stelle trotzdem allen Unterzeichner:innen und wir sind nach wie vor überzeugt, dass die von Seiten der Behörden vorgebrachten Anschuldigungen gegen diese Familie an den Haaren herbeigezogen sind.

zu 8. Fachkräfteeinwanderung erleichtern

Sehr viele Anträge für Menschen mit Schutzbedarf sind im Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan oder anderen Programmen nicht angenommen oder nicht mal beachtet worden. Viele dieser Menschen, darunter viele gut qualifizierte Frauen und Angehörige von Minderheiten, sind in Afghanistan in Gefahr und haben unter den gegebenen Bedingungen dort kein würdiges Leben und keine Zukunft. Deswegen lernen viele Deutsch mit hohem Engagement und versuchen, über einen Antrag auf ein Fachkräftevisum das Land, in dem sie keine Zukunft haben, verlassen zu können. In einzelnen Fällen gelingt dies, so haben auch inzwischen fünf gut qualifizierte Frauen aus unserem Projekt **save our future**²⁴ erfolgreich Deutsch gelernt, einen Ausbildungsvertrag erhalten und das Visumverfahren bei der Deutschen Botschaft durchlaufen und sind gut in Deutschland angekommen. 25 weitere Frauen aus unserem Projekt warten aber noch auf einen Ausbildungsvertrag oder hängen im Visumverfahren fest. So verlangt die Deutsche Botschaft seit einigen Wochen erstmals die Vorlage eines „Certificate of Good Standing“, das ist ein offizielles amtliches Führungszeugnis und muss von den Taliban-Behörden ausgestellt werden. Diese Anforderung verzögert nicht nur das Visumverfahren um mehrere Wochen, sondern sollte angesichts der damit verbundenen Gefahren auch unterlassen werden.

Bereits in einer früheren Phase des Verfahrens führt die Praxis deutscher Behörden zur Verunmöglichung von Fachkräftevisa. So lehnte die Landesagentur für Fachkräftezuwanderung Baden-Württemberg die Vorabzustimmung zur Erteilung eines Ausbildungsvisums im beschleunigten Fachkräfteverfahren für eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin mit der Begründung ab, dass ein „Vorschalt-Deutschkurs“ zum Erwerb des Deutsch-Niveaus B1 vor Beginn der Ausbildung für Ausbildung im Bereich der Altenpflegehilfe nicht rechtmäßig seien, weil es sich hierbei nicht um eine „qualifizierte“ Ausbildung handle. Außerdem stehen Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Soziales angeblich auf einer „blacklist“ und dabei darf laut Gesetz nur die Bundesagentur für Arbeit unterstützend tätig werden – ein Unding! Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie in ihrer Exil-Situation in Pakistan weiter permanent von der Abschiebung nach Afghanistan bedroht sind und dass sie so gut wie keine Chance haben, ein Ausbildungsvisum zu bekommen. Denn weder in Afghanistan noch in Pakistan ist es möglich, eine B1-Prüfung zu machen. Ein normales (nicht-beschleunigtes) Visumverfahren dauert unbestimmte Zeit und es besteht die Gefahr, dass der enorme Aufwand für die Beantragung eines Fachkräftevisums am Ende aufgrund bürokratischer Hürden scheitert, der Betrieb keinen Azubi erhält und der Azubi weiter in Lebensgefahr ist. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass auch die staatlich gewollte Einwanderung mit sehr hohen Hürden versehen ist und es wenig bis keine staatliche Hilfen gibt, um derartige Einwanderung zu ermöglichen.

22 <https://correctiv.org/aktuelles/grenzpolitik/2026/05/08/bundesregierung-haelt-schutzzusage-fuer-fast-800-afghanen-nicht-ein/>

23 <https://www.openpetition.de/petition/online/ein-sicherer-hafen-fuer-familie-omari-im-landkreis-esslingen#petition-main>

24 <https://menschen-rechte-tue.org/de/projekte/save-our-future>

Wir wollen, dass die Landesregierung von Baden-Württemberg dafür sorgt, dass die Landesagentur für Fachkräftezuwanderung großzügig Vorabzustimmungen zur Visaerteilungen im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens erteilt. Hierfür haben wir das Gespräch mit der Landesregierung gesucht, bisher aber kein Gehör gefunden. Außerdem wollen wir, dass dafür gesorgt wird, dass gut qualifizierte afghanische junge Menschen in Afghanistan oder Pakistan oder in einem Online-Verfahren anerkannte Deutsch-Zertifikate erwerben können. Nur wer mindestens das B1-Zertifikat hat, hat auf dem Ausbildungsmarkt gute Chancen.

Zu 9. Fluchtursachen und Flüchtlinge

Die gute Nachricht. Mit rd. 117 Millionen Flüchtlingen weltweit waren im Jahr 2025 5,9 Millionen Menschen weniger auf der Flucht als Ende 2024. ABER: Der Grund ist vor allem die vermehrte (i.d.R. erzwungene) Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in einigen der größten Vertreibungssituationen der Welt, darunter Afghanistan, DR Kongo, Sudan und Syrien. Zum Beispiel wurden in diesem Zeitraum über 2 Mio. Menschen aus dem Iran und Pakistan nach Afghanistan abgeschoben. Diese Vertreibungen gehen weiter und die Welt schaut weg. Hinzu kommen weltweit massive Kürzungen bei der humanitären Hilfe mit dramatischen Folgen. Ohne ausreichende Mittel bleiben lebenswichtige Hilfen aus, nachhaltige Projekte müssen gestoppt werden. Auch eine sichere und würdevolle Rückkehr wird für viele unmöglich. Werden Fluchtursachen wie Krieg, Gewalt und Verfolgung nicht bekämpft, und fehlt es gleichzeitig an Hilfe, wird vielen Menschen nur die erneute Flucht bleiben. Der Krieg im Sudan wurde in den letzten Jahren weitgehend unbeachtet von der "Weltöffentlichkeit" zur größten Vertreibungskrise der Welt. In der DR Kongo, in Myanmar, der Ukraine und Gaza sind Millionen Menschen in langanhaltenden Fluchtsituationen.

Obwohl der „Bürgerkrieg“ seit 2021 als beendet gilt, steht Afghanistan weiterhin weltweit ganz weit oben, was terroristische Gewaltakte angeht und ganz weit unten, was Frieden und Sicherheit angeht. Im „Global Terrorism Index“ steht Afghanistan ganz oben auf Platz 11, beim „Global Peace Index“ ganz unten auf Platz 157 von 163 aufgeführten Ländern dieser Welt.²⁵

Vier von fünf der afghanischen Geflüchteten die außerhalb Afghanistans leben, sind weiterhin in nur zwei Ländern: in der Islamischen Republik Iran (1,6 Millionen) und in Pakistan (1,3 Millionen).²⁶ Ende 2025 gab es insgesamt rund 3,7 Millionen afghanische Geflüchtete weltweit – ein Rückgang um 36 Prozent gegenüber dem Vorjahr aufgrund von massiven Abschiebungen vor allem aus Iran und Pakistan.

Autor: Andreas Linder, Stand: 12.08.2026, work in progress

²⁵ Vgl. <https://www.visionofhumanity.org/maps/#/>

²⁶ Quelle / Mehr Informationen: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingzahlen>